

Die wichtigsten Neuerungen des Vergleichsverfahrens

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

(Nachdruck verboten!)

Die Neufassung der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) hat wichtige Neuerungen des konkursabwendenden Vergleichsverfahrens gebracht, durch die vordringlichen Forderungen der Wirtschaft Rechnung getragen worden ist. Die hauptsächlichsten dieser Neuerungen sollen nachstehend dargestellt werden. Aus Gründen der Raumbeschränkung muß auf eine Behandlung der Erleichterungen für die Vollstreckbarkeit des Vergleichs und der Maßnahmen zur Überwachung der Erfüllung des Vergleichs, welche die neue Vergleichsordnung geschaffen hat, verzichtet werden.

I. Der Gläubigerschutz im Vorverfahren.

Die bisherige Regelung, daß das Vergleichsverfahren nur eröffnet werden durfte, wenn der Schuldner die Zustimmung einer Kopf- und Stimmenmehrheit der Gläubiger nachwies, zwang den Schuldner, seine Notlage schon vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens seinem Gläubiger darzulegen. Rücksichtslose Gläubiger hatten dadurch die Möglichkeit, noch schnell Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, wodurch der Schuldner und die anderen Gläubiger schwer geschädigt werden konnten.

Nach der neuen Vergleichsordnung hat das Gericht sofort nach dem Eingang des Antrages einen vorläufigen Verwalter zu bestellen und den Eingang des Antrages sowie den Namen des vorläufigen Verwalters (im Reichsanzeiger und in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des betreffenden Gerichts bestimmten Blatt) bekanntzumachen. Dadurch wird der Schuldner sofort unter Überwachung gestellt. Außerdem hat das Gericht alle Maßnahmen (insbesondere Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner) zu treffen, die erforderlich erscheinen, um eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners bis zur Entscheidung über den Antrag zu verhüten (Schutz der Gläubiger vor unläuterer Nachschaffung des Schuldners). Sodann kann das Gericht auf Antrag des vorläufigen Verwalters anordnen, daß eine Zwangsvollstreckung, die gegen den Schuldner bei Eingang des Eröffnungsantrages anhängig ist oder später anhängig wird, bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag, längstens jedoch auf die Dauer von sechs Wochen, eingestellt wird (Schutz des Schuldners und der anderen Gläubiger vor besonderen Maßnahmen einzelner Gläubiger).

Wenn der Schuldner ohne ausreichenden Grund dem Verwalter Auskunft oder Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere verweigert oder einer berechtigten Anordnung des Verwalters oder des Gerichts zuwiderhandelt, so hat das die Ablehnung des Vergleichsverfahrens und die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens zur Folge.

II. Besondere Maßnahmen gegen unwürdige Schuldner.

a) Gründe der Ablehnung. — Von der Einführung einer Generalklausel hat das Gesetz abgesehen. Es gibt vielmehr die einzelnen Gründe an, aus denen die Eröffnung eines beantragten Vergleichsverfahrens abgelehnt wird mit der praktischen Folge, daß das Konkursverfahren eröffnet werden muß.

Die Eröffnung ist abzulehnen: 1. wenn den Erfordernissen des Eröffnungsantrages nicht genügt ist und der Mangel auch nicht innerhalb einer vom Gericht gesetzten Nachholungsfrist beseitigt wird; 2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält oder auf eine an ihn ergehende Ladung des Gerichts ohne genügende Entschuldigung ausbleibt; 3. wenn gegen den Schuldner wegen betrügerischen Bankrotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wieder aufgenommenes Verfahren anhängig oder der Schuldner wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt ist; 4. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tage des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens im Inland ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuldners rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist; 5. wenn der Schuldner innerhalb derselben Frist im Inland in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung den Offenbarungseid geleistet oder ohne Grund verweigert hat; 6. wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die voraussichtlich entstehenden gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der einem Verwalter zu gewährenden Vergütung zu decken; die Ablehnung unterbleibt, wenn ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Geldbetrag bei Stellung des Antrages vorgeschossen oder sonst hinreichend sichergestellt wird; 7. wenn der Schuldner dem vorläufigen Verwalter die Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere oder ohne

genügenden Grund eine Auskunft oder eine Aufklärung verweigert; 8. wenn die geschäftlichen Aufzeichnungen des Schuldners so mangelhaft sind, daß sie einen hinreichenden Überblick über seine Vermögenslage nicht ermöglichen; 9. wenn der Schuldner einer Anordnung des Gerichts über Sicherungsmaßnahmen (vgl. vorstehend 1) zuwiderhandelt und sein Verhalten nicht entschuldigbar ist.

Die Eröffnung ist ferner abzulehnen, wenn sich aus dem Antrag des Schuldners, den ihm beigelegten Urkunden und Erklärungen, den Ermittlungen des Gerichts oder dem Gutachten der amtlichen Berufsvertretung ergibt, 1. daß der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Preisschleuderei oder Leichtsinns herbeigeführt hat, oder 2. daß er den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach der Auffassung des ordentlichen Geschäftsverkehrs schuldhaft verzögert hat, oder 3. daß der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht, sei es, daß der Schuldner zu wenig oder zu viel bietet, oder 4. daß im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist.

Neu sind die Ablehnungsgründe: Mangelhaftigkeit der geschäftlichen Aufzeichnungen des Schuldners, Herbeiführung des Vermögensverfalls durch Preisschleuderei, schuldhaftige Verzögerung des Vergleichsantrages, Aussichtslosigkeit einer von der Fortführung des Unternehmens erwarteten Sanierung.

b) Erhöhter Mindestsatz. — Den Vergleichsgläubigern müssen mindestens fünfunddreißig vom Hundert (bisher dreißig vom Hundert) ihrer Forderungen gewährt werden (Mindestsatz). Der Mindestsatz erhöht sich auf vierzig vom Hundert, wenn der Schuldner eine Zahlungsfrist von mehr als einem Jahr von der Bestätigung des Vergleichs ab beansprucht. Eine Zahlungsfrist von mehr als achtzehn Monaten darf der Schuldner nur für den Betrag seines Angebots in Anspruch nehmen, der vierzig vom Hundert der Forderungen übersteigt. Die Mindestsätze müssen bar geboten werden.

Ein Vergleichsvorschlag, in dem der Schuldner den Gläubigern sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwertung mit der Abrede überläßt, daß der nicht durch die Verwertung gedeckte Teil der Forderungen erlassen sein soll (sog. Liquidationsvergleich), ist nach der neuen Vergleichsordnung nur zulässig, wenn die Verwertung des Vermögens den Vergleichsgläubigern voraussichtlich mindestens fünfunddreißig vom Hundert ihrer Forderungen gewähren wird, und der Erlaß, falls die Verwertung weniger ergeben sollte, sich nicht auf den an fünfunddreißig vom Hundert der Forderungen fehlenden Betrag erstreckt, so daß der Schuldner für den Unterschiedsbetrag haftbar bleibt.

c) Gesellschaften. — Bisher mußten überschuldete oder zahlungsunfähige Gesellschaften (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, sonstige juristische Personen) das Konkursverfahren beantragen. Die neue Vergleichsordnung hat auch für diese Fälle das Vergleichsverfahren zugelassen.

III. Gewisse Beschränkungen der Gläubigerrechte.

Außer der Beseitigung der vorherigen Zustimmung der Gläubiger zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens (s. vorstehend I) hat die neue Vergleichsordnung weitere Beschränkungen der Gläubigerrechte gebracht.

a) Auswahl des Vergleichsverwalters und des Gläubigerbeirates. — Das Gericht hat nach der neuen Vergleichsordnung zum Vergleichsverwalter eine geschäftskundige, von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige Person zu bestellen. Es ist durch keinerlei Vorschläge des Schuldners oder der Gläubiger gebunden. Eine juristische Person kommt als Vergleichsverwalter nicht in Betracht. Das Gericht ist ferner berechtigt (aber nicht mehr verpflichtet), einen Gläubigerbeirat zu bestellen.

b) Die Abstimmung im Vergleichstermin. — Nach der neuen Vergleichsordnung ist zur Annahme eines Vergleichsvorschlages erforderlich, daß 1. die Mehrheit der im Termin anwesenden stimmberechtigten Gläubiger unter Einrechnung der schriftlich zustimmenden dem Vergleichsvorschlag zugestimmt, und 2. die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Viertel der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger beträgt. Die Mehrheiten sind nach dem berechtigten Gläubigerverzeichnis zu berechnen. Bei Feststellung der Kopfmehrheit werden also nur noch die im Termin anwesenden oder vertretenen Gläubiger sowie die schriftlich zustimmenden Gläubiger berücksichtigt, nicht dagegen Gläubiger, die nicht zum Termin kommen oder sich vertreten lassen, und Gläubiger, die den Vergleich schriftlich ablehnen.